Informationen und Hinweise zur Anzeige von kommunalen Kanalisationsnetzen nach § 57 Absatz1 Landeswassergesetz [LWG]

# 1. Allgemeines

Gemäß § 57 Absatz.1 Landeswassergesetz (LWG) sind die Erstellung und der Betrieb von Kanalisationsnetzen für Schmutz- und Mischwasser von mehr als 2.000 Einwohnerwerten bei der Bezirksregierung anzuzeigen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Der Antrag ist bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.1

Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold

zu stellen.

# 2. Anzeigepflichtiger

Anzeigepflichtig ist der Abwasserbeseitigungspflichtige.

# 3. Geltungsbereich

## 3.1 Netzbegriff

Bei der Mischwasserkanalisation wird das Kanalisationsnetz von der Gesamtheit der Kanäle und den mit diesen in funktionellen Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken gebildet. Es endet bei der letzten Regenentlastung vor der Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage.

Alle Schmutzwasserkanäle im Einzugsgebiet einer Kläranlage bilden ein eigenes Netz.

## 3.2 Anzeigepflicht

Anzeigepflichtig sind

* die Planung zur Erstellung sowie der Betrieb von öffentlichen Netzen mit mehr als 2.000 Einwohnerwerten, zentralen Pumpwerken mit den Druckrohrleitungen, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Regenüberläufen sowie
* die wesentliche Änderung von Kanalnetzen. Wesentlich ist eine Änderung, wenn durch sie bestehende Genehmigungen oder Einleitungserlaubnisse geändert werden müssen, oder wenn daraufhin Sonderbauwerke baulich verändert oder anders betrieben werden müssen. Alle übrigen Veränderungen sind nicht wesentlich und somit nicht anzeigepflichtig. In Zweifelsfällen sollte vorher mit mir abgestimmt werden, ob geplante Änderungen als wesentlich im Sinne von § 57 Absatz 1 LWG einzustufen sind.
* Größere Sanierungsmaßnahmen bestehender Netze, nicht jedoch die Zustandserfassung.

# 4. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

* Begleitbogen.
* Netzschema.
* Übersichtsplan (1:10.000 oder 1:25.000) als topographische Karte mit Angaben der Grenzen der Entwässerungsgebiete für Schmutz- und Niederschlagswasser, den Gebieten mit Niederschlagswasserversickerung sowie dem Gewässereinzugsgebiet.
* Lageplan (1:1.000 oder 1:5.000) mit Kanälen, Sonderbauwerken und Einleitungsstellen.
* Bauwerksplan von Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufen und Regenüberlaufbecken und zentralen Pumpwerken als Grundriss und Schnitt (1:100 oder 1:250).
* Ggf. Auslastungspläne des bestehenden Kanalnetzes bei Sanierungsplanungen.

# 5. Hinweise

Zur Verfahrensbeschleunigung sollte die Planung eines Kanalisationsnetzes im Vorfeld mit mir und den gegebenenfalls sonst beteiligten Behörden sowie den Trägern der Versorgung und Entsorgung abgestimmt werden.

Für bestehende Kanalisationsnetze hat der Betreiber gemäß § 57 Absatz 1 LWG einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen.

Die Pläne sind fortzuschreiben. Diese sind mir auf Verlangen vorzulegen.

Die 6-Monats-Frist nach § 57 Absatz 1 LWG beginnt mit dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Stand 01/2021